

- a) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Schichten, oder
- b) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl, Art und Nutzmasse der Straßenfahrzeuge sowie unterteilt nach Schichten, soweit der Abschluß eines Transportvertrages über die Gutmenge nicht möglich ist,

sowie

- c) kürzere als die festgelegten Ladefristen, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dies zulassen,
 - d) die Gutarten,
 - e) die Anzahl der Einsatztage,
 - f) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
 - g) die mittlere Transportweite,
- Die Vertragspartner können zusätzliche Vereinbarungen treffen.

(2) Bezüglich der zu transportierenden Gutmenge und des Transportraumes können Abweichungen nach unten vereinbart werden. Diese Abweichungen bedürfen, um vertragswirksam zu werden, der Konkretisierung gemäß Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a.

(31) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

1. der Transportkunde, insbesondere
 - a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Umfang der Inanspruchnahme im Rahmen der gemäß Abs. 2 vereinbarten Abweichungen sowie die Anzahl der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben.
 - b) fristgerecht die vereinbarte Gutmenge bereitzustellen bzw. den vereinbarten Transportraum zu bestellen sowie die Transportleistung bzw. den Transportraum auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
 - c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung der Straßenfahrzeuge oder des Stellplatzes, sowie Abbestellungen von Transportleistungen bzw. Transportraum im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung dem Kombinatbetrieb bekanntzugeben,
 - d) die bereitgestellten Straßenfahrzeuge massenmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
 - e) dem Kombinatbetrieb unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Straßenfahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind,
 - f) die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten;
 2. der Kombinatbetrieb, insbesondere
 - a) die vereinbarte und bereitgestellte Gutmenge zu transportieren bzw. den bestellten Transportraum frist- und ladegerecht an der Ladestelle in einsatzbereitem und besenreinem oder einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitzustellen,
 - b) auf Antrag des Transportkunden täglich möglichst dieselben Straßenfahrzeuge mit demselben Fahrpersonal zu stellen,
 - c) die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten,
 - d) dem Transportkunden im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung mitzuteilen, wenn die Bereitstellung nicht oder nicht vollständig möglich ist.
- (41) Vertragsänderungen wegen zusätzlicher Gutmenge oder zusätzlichen Transportraumes sind bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren.

Zu § 12 der GTVO:

§ 33

Frachtvertrag

Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn das Straßenfahrzeug beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der allgemeine Ladungstransport beginnt.

Zu § 15 der GTVO:

Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum

§ 34

(1) Die Bestellung der Transportleistung bzw. des Transportraumes hat für Transporte im Nahverkehr mindestens 24 Stunden vor Beginn des Beladens durch Vorlage eines Frachtdokumentes zu erfolgen. Die Bestellung des Transportraumes ist für Transporte im Fernverkehr für den Zeitraum einer Woche (Montag bis Sonntag) grundsätzlich bis spätestens Donnerstag 14.00 Uhr der Vorwoche vorzunehmen. Die Bestellung hat durch Übergabe des entsprechenden Frachtdokumentes zu erfolgen.

(2) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum sind für Transporte im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges dem Kombinatbetrieb mitzuteilen.

(3) Bei einer rechnergestützten Transportdurchführung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 35

(1) Erfolgt für Transporte im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 48 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des Kombinatbetriebes, gilt die Bestellung der Transportleistung bzw. des Transportraumes als bestätigt.

(2) Kann der Kombinatbetrieb die Bestellung oder den gewünschten Zeitpunkt der Bereitstellung nicht bestätigen, hat er die Ablehnung der Bestellung zu begründen oder einen Vorschlag für den möglichen Zeitpunkt der Bereitstellung zu unterbreiten.

§ 36

Bereitstellung

(1) Der Transportkunde ist verpflichtet, das bereitgestellte Straßenfahrzeug auf Eignung für die zu transportierende Gutart zu prüfen. Stellt er dabei fest, daß das bereitgestellte Straßenfahrzeug aus hygienischen oder anderen zustandsbedingten Gründen nicht geeignet ist, kann er dieses zurückweisen. Bei berechtigter Zurückweisung hat der Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich ein geeignetes Straßenfahrzeug bereitzustellen.

(2) Der Kombinatbetrieb kann im Einvernehmen mit dem Transportkunden abweichend von der Bestellung ein anderes Straßenfahrzeug bereitstellen, wenn dieses für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

Zu § 16 der GTVO:

§ 37

Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge

(1) Im allgemeinen Ladungstransport sind die Transportkunden verpflichtet, die Straßenfahrzeuge sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen sowie im Fernverkehr und bei abgeschlossenen Transportverträgen t. festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Der Umfang der Mitwirkung des Fahrpersonals am Be- und Entladen bei Transporten zur Versorgung der Bevölkerung ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.